

**Begutachtungsentwurf**  
Juni 2020

zu Zl. 01-VD-LG-1970/4-2020

**Gesetz vom .....,  
mit dem das Kärntner Campingplatzgesetz  
geändert wird**

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Das Kärntner Campingplatzgesetz – K-CPG, LGBl. Nr. 143/1970, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird wie folgt geändert:

**Artikel I**

1. Vor § 1 wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:

**„Inhaltsverzeichnis**

**1. Abschnitt  
Allgemeines**

§ 1	Errichtung
§ 2	Lage
§ 3	Beschaffenheit
§ 4	Sanitäre Einrichtungen
§ 5	Sonstige Einrichtungen
§ 5a	Anforderungen an Abstellplätze

**2. Abschnitt  
Bewilligung zur Errichtung**

§ 6	Ansuchen
§ 7	Mündliche Verhandlung
§ 8	Voraussetzungen für die Bewilligung
§ 9	Inhalt der Bewilligung
§ 10	Gültigkeitsdauer der Bewilligung

**3. Abschnitt  
Fertigstellung**

§ 11	Fertigstellungsanzeige
------	------------------------

**4. Abschnitt  
Betrieb und Überprüfung**

§ 12	Vorschriften für die Inhaber von Campingplätzen
§ 13	Platzordnung
§ 14	Überprüfung

**5. Abschnitt  
Schlussbestimmungen**

§ 15	Strafbestimmungen
§ 16	Eigener Wirkungsbereich
§ 17	Mitwirkung der Bundespolizei“

2. Dem § 1 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Abstellplätze für motorisierte mobile Unterkünfte sind der Bezirksverwaltungsbehörde vor ihrer Inbetriebnahme anzuzeigen.

(6) Abstellplätze für mobile Unterkünfte sind für das Abstellen motorisierter mobiler Unterkünfte zum in der Regel kurzfristigen Aufenthalt und Nächtigen von mehr als zehn Personen bestimmte Abstellflächen, die sich in einem räumlichen Zusammenhang befinden, wenn neben der Stellfläche auch andere infrastrukturelle Leistungen, wie insbesondere die Elektrizitäts- und Wasserversorgung, zur Verfügung gestellt werden.“

3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

**„§ 5a  
Anforderungen an Abstellplätze**

(1) Abstellplätze für mobile Unterkünfte müssen so gelegen sein, dass die körperliche Sicherheit der Benutzer nicht gefährdet wird und die Nachbarschaft nicht belästigt wird. Die infrastrukturellen Leistungen müssen gefahrlos in Anspruch genommen werden können.

(2) Mit der Aufsicht über den Abstellplatz ist eine geeignete Person zu betrauen.

(3) Für die Beseitigung allfälliger Missstände gilt § 14 Abs. 2 sinngemäß.“

4. Die Überschrift des 5. Abschnitts lautet:

**„Schlussbestimmungen“**

5. Der § 15 erhält die Überschrift:

**„Strafbestimmungen“**

6. Im § 15 Abs. 1 lit. a wird vor dem Beistrich die Wortfolge „oder einen Abstellplatz gemäß § 1 Abs. 5 vor Anzeige in Betrieb nimmt,“ angefügt.

7. § 15 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Ohne Bewilligung gemäß § 1 Abs. 1 betriebene Campingplätze oder ohne Anzeige gemäß § 1 Abs. 5 betriebene Abstellplätze für mobile Unterkünfte sind von der Bezirksverwaltungsbehörde zu sperren.“

8. Dem § 17 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Abstellplätze für mobile Unterkünfte im Sinne des § 1 Abs. 5.“

**Artikel II**

(1) Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Abstellplätze für mobile Unterkünfte im Sinne des Art. I Z 2 sind innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.